



Stellungnahme des IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG (hier: Besondere Ausgleichsregelung nach § 41 EEG)

Der IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG begrüßt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes weiterhin durch eine besondere Ausgleichsregelung hinsichtlich eines Teils der EEG-Mehrkosten geschützt werden sollen. Damit signalisiert der Gesetzgeber Anerkennung der besonderen Wettbewerbssituation und Schutzbedürftigkeit der stromintensiven Unternehmen in Deutschland. Dennoch sollte aus Sicht der energieintensiven Industrie am Standort Hamburg eine Erweiterung der besonderen Ausgleichsregelung erfolgen¹:

Wir fordern eine besondere Ausgleichsmöglichkeit für Unternehmen der Grundstoffindustrie, deren Produkte auf internationalen Börsen gehandelt werden. Sollte eine gänzliche Befreiung dieser Unternehmen von der EEG-Umlage nicht umgesetzt werden können, so müssen sie jedenfalls zu den Begünstigten der Ausgleichregelung zählen. Das Kriterium des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr sollte von bisher mindestens 15 Prozent (§ 41 Abs.1 Nr. 2 EEG) auf 10 Prozent herabgesenkt werden. Damit sollten die Kriterien, nach denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung nach § 41 Abs. 1 EEG richtet, zugunsten solcher Unternehmen, die eine hohe Bruttowertschöpfung in Deutschland verbuchen, erweitert werden.

Unternehmen der Grundstoffindustrie, deren Produktpreise von internationalen Börsen bestimmt werden, können lokale finanzielle Mehrbelastungen der einzelnen Standorte nicht auf den Produktpreis umschlagen. Im Vergleich zu Produzenten von nicht-börslich gehandelten Waren sind diese Unternehmen also besonders schutzbedürftig.

Bei der Betrachtung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ist auf der einen Seite zu bedenken, dass energieintensive Unternehmen, die beispielsweise einen hohen Anteil an Gas als Energiequelle haben, entsprechend niedrigere Stromkosten haben als Unternehmen, die ihre Energie ausschließlich aus Strom beziehen. Werden diese niedrigeren reinen Stromkosten ins Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens gesetzt, ist die logische Konsequenz ein deutlich niedrigeres Verhältnis zwischen Stromkosten und Bruttowertschöpfung.

Auf der anderen Seite ist das Kriterium der Bruttowertschöpfung gerade in Stammwerken mit Standort Deutschland häufig rechnerisch hoch. Stammwerke integrieren meist sämtliche Dienstleistungen, wie beispielsweise Logistik, Services und Werkschutz, unter einem Dach. Daraus folgt eine überdurchschnittlich hohe Bruttowertschöpfung. Hinzu kommt die Volatilität der Grundstoffpreise, die derzeit und mittelfristig zu einer weiteren Erhöhung der Bruttowertschöpfung führt.

Da die genannten Unternehmen der Grundstoffindustrie, deren Produktpreise von internationalen Börsen bestimmt werden, bereits heute von der besonderen Ausgleichsregelung nach § 41 EEG Gebrauch machen, würde die Absenkung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Begünstigten führen. Unser Ziel ist die Sicherung des Status quo für diese Unternehmen und somit Planbarkeit.

Hamburg, 30. Mai 2011

¹ Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des BDI Bundesverband der Deutschen Industrie an.